

Muster 7.

Nr. ... des Ausfertigungsbuchs.

(Ausführungsbestimmungen § 37)

Bescheinigung

über

die Ungültigmachung des Reichsstempels auf ausländischen Wertpapieren.

Auf Antrag des Herrn
der Firma

zu

(Einzahl. Bezeichnung nach Gattung, Kusteller, Reihe, Buchstabe ufm.)

ist auf nachstehenden Papieren

im Gesamtnennwerte *) von (in ausländischer oder, wenn die Papiere auch auf deutsche Währung
Gesamtbeträge der erfolgten Einzahlungen *) von (in ausländischer oder, wenn die Papiere auch auf deutsche Währung
lauten, in ausländischer und deutscher Währung, in Zahlen und Buchstaben)

der ordnungsmäßig vorhandene Reichsstempel ungültig gemacht worden.

Jeder Inhaber dieser Bescheinigung ist berechtigt, einen gleichen Nennbetrag der vorstehend
bezeichneten Wertpapiere bis zum ten 19 bei einer der
im § 37 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen bezeichneten Steuerstellen steuerfrei abstempeln
zu lassen.

Im Falle des Verlustes oder der Vernichtung dieses Scheines ist eine strafloserklärung im
Bege des Aufgebotsverfahrens nicht zulässig.

, den ten 19

(Unterschrift)

(Reichsstempelaabdruck)

Ausgefertigt:

N. N.

(Dienststellung)

*) Bei nicht vollgezahlten Papieren, bei denen nicht sämtliche Einzahlungen im voraus versteuert sind, ist an
Stelle des Nennbetrags der Betrag der geleisteten Einzahlungen einzusetzen.



